



Stadt Rudolstadt

Liebe Rudolstädterinnen, liebe Rudolstädter, sehr verehrte Gäste und Freunde unserer Stadt,

„Alle Jahre wieder...“ lautet nicht nur der Titel eines bekannten deutschen Weihnachtsliedes, es ist auch Ausdruck von Tradition, von Beständigkeit und Wiederkehr. Wir alle wünschen uns, ganz offen oder insgeheim, aber alle gleichermaßen, eine gewisse Beständigkeit in unserem Leben. Jetzt ist wieder die Zeit gekommen, darüber nachzudenken, was uns das alte Jahr brachte, ob wir insgesamt zufrieden mit ihm sein können oder wir etwas anders gemacht haben sollten, ob persönliche Schicksale überwindbar sind und was das kommende Jahr bringen wird. Wir fragen uns, ob es trotz vieler notwendiger Veränderungen im eigenen Leben sowie im gesellschaftlichen Umfeld auch zukünftig die gewisse Beständigkeit geben wird, die wir uns wünschen und die wir benötigen. Jeder von uns wird sich dazu seine eigene Meinung bilden. Auch im Gespräch mit seinen Mitmenschen, den Nachbarn, den Arbeitskollegen, den Freunden und vor allem in den Familien.

„Alle Jahre wieder...“ möchte ich die Gelegenheit der bevorstehenden Fest- und Feiertage nutzen, um Resümee zu ziehen über ein durchaus turbulentes Jahr 2014, das in der Politik geprägt war von den Kommunalwahlen, den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Landtagswahlen. Rudolstadt hat ein neues Stadtparlament, den Landkreis führt ein neugewählter Kreistag, mit Marko Wolfram haben wir einen neuen Landrat, in Brüssel und Strasbourg tagt ein neugewähltes EU-Parlament und in Erfurt gibt es mit den Wahlen neue Kräfteverhältnisse im Landtag. All das hatte und hat auch Auswirkungen auf unsere Residenzstadt.

Die Rudolstädter Wirtschaft hat im zurückliegenden Jahr nicht nur Beständigkeit gezeigt, sondern sich insgesamt gut entwickelt. Die Arbeitslosenrate ist auf einem Rekord-Tief, die Auftragsbücher der meisten Firmen und Handwerksbetriebe sind voll, die Konjunktur ist auch hier bei uns spürbar. Viele Unternehmen haben darüber hinaus und obwohl die Verkehrsinfrastruktur immer noch zu wünschen übrig lässt, Investitionen getätigt, suchen sogar händeringend nach Fachkräften, die sie neu einstellen möchten. Zusammengenommen ist es die solide Basis für die weitere Stärkung unserer Stadt.

Erneut hat Rudolstadt bewiesen, was hier alles an kulturellen Besonderheiten geboten wird. Außer den Großveranstaltungen TFF, Altstadtfest, Vogelschießen oder dem Sportereignis „Getting Tough“, die alljährlich nicht nur für die Einwohner Vergnügen und Abwechslung bringen, sondern als niveauvolle Angebote weit über die Stadtgrenzen Anerkennung finden, konnten wir zahlreiche Theater- und Orchesteraufführungen, Buchlesungen, Ausstellungseröffnungen - wie zum Beispiel die neue Dauerpräsen-

tation im Handwerkerhof zum ältesten Fotoatelier Deutschlands -, sowie eine Vielzahl von Veranstaltungen in den Bauernhäusern oder im Schillerhaus und unserer Stadtbibliothek, die sich inzwischen zu Orten der kulturellen Bildung entwickelt haben, ebenso wie im Alten Rathaus, der KulTourDiele, den Saalgärten und im Stadthaus erleben. Darüber hinaus haben Kirchen, Freie Träger, Vereine und private Initiativen mit ihrem kulturellen und sozialen Engagement dafür gesorgt, dass man sich hier wohlfühlen kann. Nicht zuletzt haben auch die Premiere des vielbeachteten Kinofilms „Die geliebten Schwestern“ und die Dreharbeiten zu einem Tatort-Krimi, dessen Erstaussstrahlung in der ARD am Neujahrstag bevorsteht, ihren Beitrag geleistet, dass sich unsere Stadt als „Schillers heimliche Geliebte“ von der besten Seite zeigen konnte und immer mehr Touristen und Gäste sich für uns interessieren.

Auch im sozialen Bereich und auf dem Gebiet der Bildung konnte man sich auf Beständigkeit und die aktive Unterstützung durch unsere Stadt verlassen. Ob Kindergärten und Schulen, Jugendeinrichtungen, Begegnungsstätten, Vereine oder Initiativen des ehrenamtlichen Engagements – sie wurden mit nicht unerheblichen Mitteln aus dem städtischen Haushalt gefördert oder erhielten organisatorischen Beistand der Verwaltung.

Ein weiteres wichtiges Thema hat mich persönlich, die Verantwortlichen im Landkreis und in Rudolstadt, aber auch die meisten unserer Bürgerinnen und Bürger in diesem Jahr sehr bewegt. Schätzungen gehen davon aus, dass weltweit gegenwärtig 51 Millionen Menschen auf der Flucht sind. Ausgelöst durch Kriege, politische und religiöse Konflikte, große Armut, Hungersnöte und Seuchen, versuchen immer mehr Menschen auf den unterschiedlichsten, oftmals lebensgefährlichen Wegen nach Mitteleuropa, insbesondere nach Deutschland zu kommen. Dieser Zustrom an Migrantinnen, Flüchtlingen und Asylbewerbern stellt die Bundesrepublik nicht nur vor Belastungen, die bewältigt werden müssen, sondern hat auch zu einer breiten Debatte geführt, wie auf allen Ebenen Hilfe und eine Willkommenskultur geboten und Toleranz gezeigt werden kann. Rudolstadt wird nicht in der Lage sein, alle Probleme, die sich aus der Unterbringung von Flüchtlingen in Thüringen ergeben, zu lösen. Aber wir werden unseren Beitrag, im Rahmen des Möglichen und auch unserer moralischen Verpflichtung, dabei leisten.

Ich bitte, an dieser Stelle einen Wunsch an alle Rudolstädterinnen und Rudolstädter richten zu dürfen. Besinnen wir uns jetzt und vor allem gerade in der Weihnachtszeit auf humanitäre Grundsätze. Lassen Sie uns bei denjenigen sein, die nicht immer und

überall das Schöne am Leben genießen können. Helfen Sie den Schwachen in unserer Gesellschaft. Außerdem sollten wir erkennen, dass Menschen aus anderen Ländern uns mehr zu bieten haben als nur Ihre Anwesenheit. Durch Begegnungen, Gespräche, Sport und Spiel, gemeinsames

Lernen und Erkunden sowie Akzeptanz auch des Anderssein, können wir Integration nicht nur fördern sondern in Wirklichkeit auch leben. Rudolstadt hat das nach Ende des verheerenden zweiten Weltkrieges auch geschafft. Viele der damaligen „Aussiedler“ und deren Folgegenerationen sind heute fester Bestandteil der Rudolstädter Bürgerschaft.

Liebe Rudolstädterinnen, liebe Rudolstädter, verehrte Gäste unserer Stadt,

„Alle Jahre wieder...“ möchten wir Ihnen im Rahmen der vielfältigen Veranstaltungsreihe „Weihnachten in Rudolstadt“ eine besinnliche Zeit bis zu den Festtagen bieten. Nutzen Sie dabei die Möglichkeiten, Geschenke für Ihre Lieben auch in unserem örtlichen Handel zu erwerben, unsere kulturellen Einrichtungen und Gaststätten zu besuchen sowie sich bei einem Spaziergang durch die Stadt und ihre Ortsteile davon zu überzeugen, welche Fortschritte es zum Beispiel bei der Sanierung von Straßen, Plätzen und Gebäuden dieses Jahr erneut gegeben hat. Meinen Dank, auch im Namen des neugewählten Stadtrats, möchte ich an alle Einwohner richten, die sich ehrenamtlich in den zahlreichen Vereinen und Initiativen zum Wohle unserer Stadt engagieren. Ebenso geht mein Dank an Unternehmer, Händler, Gastronomen und Selbstständige, die mit ihrer Arbeit dazu beitragen, dass die Leistungskraft unserer Kommune gestärkt wird und dass Menschen hier ein Auskommen finden. Bedanken möchte ich mich ebenso bei den Wohlfahrtsverbänden, staatlichen Institutionen und Kulturschaffenden, die mit ihrem Wirken für eine starke Gemeinschaft in unserer Stadt sorgen.

Ich wünsche Ihnen gesegnete Weihnachten, Glück und Gesundheit im Neuen Jahr und Erfolg auf allen Wegen.

Ihr
Jörg Reichl
Bürgermeister





Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 13.11.2014

Beschluss Nr. 178/2014

Bebauungsplan Nr. 30 "Wohngebiet Am Wachtelberg in Rudolstadt - Schaala" der Stadt Rudolstadt (Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB) – Aufstellungsbeschluss vom 13.11.2014

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Am Wachtelberg in Rudolstadt – Schaala“ der Stadt Rudolstadt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Erfurter Straße, die Grundstücke Erfurter Str. 19, 21, 23 und Ackerstr. 8,
- im Osten durch die Ackerstraße,
- im Süden die Straße Am Wachtelberg, die Grundstücke Am Wachtelberg 7 und 9 sowie
- im Westen die Wohnbebauung Erfurter Str. 31, 37 und Am Wachtelberg 1.

Die Überplanung des Standortes sieht nach Rückbau desolater Bausubstanz die Beräumung der Grundstücke und die Neuerschließung der Grundstücksflächen zur Entwicklung eines integrierten Wohngebietes vor, das insbesondere zur Abdeckung des Wohnbedarfs für Fach- und Führungskräfte des nahegelegenen Gewerbestandortes „Rudolspark“ dienen soll. Angestrebt wird von der Stadt ein nachhaltiger und innovativer Wohnungsbau.

2. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren wird auf die Durchführung einer Umweltschuldprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird dagegen durchgeführt.

Beschluss Nr. 182/2014

Aufhebung des Beschlusses 1389/2007 vom 06.12.2014 (Anmietung Teehaus) vom 13.11.2014

Der Beschluss des Stadtrates 1389/2007 vom 06.12.2007 wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Auflösungsvertrag zum Mietvertrag zwischen der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten und der Stadt Rudolstadt zum 30.11.2014 zu unterschreiben.

Beschluss Nr. 179/2014

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Rudolstadt (RuSenBeirS) Neufassung vom 13.11.2014

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt die Neufassung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Rudolstadt (RuSenBeirS).

Damit ist der Beschluss des Stadtrates Nr. 02/04 vom 19.01.2004 aufgehoben.

Beschluss Nr. 185/2014

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz vom 13.11.2014

Der Beschluss Nr. 23/2014 Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach Wohngeldgesetz vom 06.03.2014 wird aufgehoben. Der Stadtrat beschließt: Der Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz zwischen Stadt Rudolstadt und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in der geänderten Fassung vom 26.08.2014 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 184/2014

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS) vom 13.11.2014

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS) wird beschlossen.

Beschluss Nr. 183/2014

Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Rudolstadt vom 13.11.2014

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Rudolstadt wird beschlossen.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt – und Bau- ausschusses vom 10.11.2014

Beschluss Nr. 186/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften nach § 88 ThürBO (hier: § 12 RuGestSAR) für das Vorhaben "Errichtung einer Zaun- und Toranlage"

Baugrundstück: Anton-Sommer-Straße 59, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flst. 648/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu der Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften nach § 88 ThürBO – hier: § 12 der Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ – zum Vorhaben „Errichtung einer Zaun- und Toranlage“.

Beschluss Nr. 187/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben "Umnutzung/ Umbau von zwei Ladeneinheiten zu je einer Wohneinheit i.V.m. einer Abweichung nach § 66 (1) ThürBO" (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 3, Flurstücke 787/1, 788/1, 789, 790/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Umnutzung/ Umbau von zwei Ladeneinheiten zu je einer Wohneinheit i.V.m. einer Abweichung nach § 66 (1) ThürBO“.

Beschluss Nr. 188/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben "Neubau Netto-Markt" (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 14, Flst. 1508/50

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Netto-Markt“ mit folgenden Prüfhinweisen:

1. Die Verkaufsfläche ist auf das mit Vorbescheid 14-0182 genehmigte Maß von 1.000 qm zu begrenzen – eine nachträgliche Erweiterung vorgenannter Verkaufsfläche ist **mit Erteilung der Baugenehmigung ausdrücklich auszuschließen**.
2. Die in den Bauvorlagen dargestellte Stellplatzanlage entspricht nicht der gültigen Stellplatzgestaltungssatzung der Stadt Rudolstadt (örtliche Bauvorschrift nach § 88 ThürBO). Dem Antragsteller ist aufzugeben, die entsprechenden Festsetzungen in die Planung einzuarbeiten und einen geänderten Freiflächenplan **vor Erteilung der Baugenehmigung** vorzulegen.
3. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die **Nichtbeachtung der Nebenbestimmung Nr.1** des Vorbescheides Az- 14-0182/7 (vollständiger Erhalt der Umfassungsmauer entlang der „Schaalaer Chaussee“) zu prüfen.
4. Die Abstandsfläche zur neuen südlichen Grundstücksgrenze beträgt nur 1 m. Der daraus resultierende (barrierefreie) Abstand zwischen dem Neubau und dem südlich angrenzenden Gebäudekomplex beträgt nur 3 m; aus erschließungstechnischen Gründen ist zwischen dem neuen und vorhandenen Gebäude eine Durchfahrt für Lkw nachzuweisen, da der an der Schaalaer Chaussee angrenzende Grundstücksteil nicht direkt von der L 1048 oder dem Ankerwerk angefahren werden kann (Stützmauer, Einmündungsbereich, Aufweitung LSA etc.).

Beschluss Nr. 189/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben "Wohnhaussanierung i.V.m. einer Abweichung nach § 66 (1) ThürBO" (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1221/516

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Wohnhaussanierung i.V.m. einer Abweichung nach § 66 (1) ThürBO“.

Beschluss Nr. 190/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben "Anbau Hofladen i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) BauGB (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB)" (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 6, Flurstück 1140/625



Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Anbau Hofladen i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) BauGB (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB)“.

Beschluss Nr. 191/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben "Erweiterung Aldi" (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 10, Flurstück 910/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Erweiterung Aldi“.

Beschluss der Finanzausschuss-sitzung vom 24.11.2014

Beschluss Nr. 180/2014

Deckung der Haushaltsstelle 0200.6400 im Haushaltsplan 2014 vom 24.11.2014

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.839,19 € auf der Haushaltsstelle 0200.6400 wie folgt:

0220.5621 = 1.500,00 €

0220.4500 = 5.000,00 €

0220.5900 = 4.339,19 €.

Satzung zur Gestaltung von Stellplätzen in der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Stellplatzgestaltungssatzung - RuStPlGeS-) Neufassung vom 27. November 2014

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) und der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 18. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen bzw. die Nutzungsänderung solcher Anlagen erzeugt meist einen Zu- oder Abgangsverkehr bzw. verändert dessen Größe. Entsprechend § 49 ThürBO sind zur Abdeckung des entstehenden Bedarfs an ruhendem Verkehr Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Die Herstellung von Stellplatzanlagen ist in der Regel mit der Versiegelung von Bodenflächen verbunden. Eine Gliederung größerer Stellplatzflächen führt zu einer besseren Erfassbarkeit der Stellplatzanlage und gewährleistet eine bessere Verkehrsabwicklung. Zu einer Verbesserung der Ökologie und des Klimas in der Stadt sowie zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bzw. zu einer Verbesserung der Verkehrsabwicklung bei Stellplätzen und Stellplatzanlagen soll die nachfolgende Satzung beitragen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Herstellung privater Stellplätze für Kraftfahrzeuge im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rudolstadt einschließlich der Ortsteile Eichfeld-Keilhau, Lichstedt, Ober- und Unterpfeilipp, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Vorschriften bestehen. Sie gilt nicht für Stellplätze in Parkhäusern, Parkpaletten und Tiefgaragen.

§ 2

Definition

(1) Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen und sich nicht in Gebäuden befinden.

(2) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze im Sinne der ThürBO.

§ 3

Stellplatzgestaltung

(1) Stellplätze und nicht überbaute Zufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten. Sie sind mit Pflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen, Rasengittersteinen, sandgeschlämmten Schotterdecken oder ähnlichen luft- und wasser-durchlässigen Belag zu befestigen. Bei einer Gesamtgröße aller Stellplätze einschließlich der nicht überbauten Zufahrten von über 100 m² ist die Versickerungsfähigkeit nachzuweisen. Auf die „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ und die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasser-versickerungsverordnung - ThürVersVO) vom 3. April 2002 (GVBl. S. 204) wird hingewiesen.

(2) In dem durch die Gestaltungssatzung der Stadt Rudolstadt vom 28. August 1998 bestimmten Gebiet gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 der Gestaltungssatzung. Nach dieser Vorschrift sind befestigte Hofeinfahrten oder Innenhöfe bebauter Grundstücke in direktem Sichtbezug zu Straßen- und Platzräumen mit Natursteinpflasterung und in dem vom öffentlichen Straßen- und Platzraum einsehbaren Bereich ebenfalls mit Natursteinpflaster zu befestigen. Dies gilt auch für die dort anzulegenden Stellplätze.

(3) Aus landschaftsökologischen Gründen sind Stellplatzanlagen mit mehr als sechs Stellplätzen durch Bäume zu untergliedern. Je sechs Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum der in der Anlage genannten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen. Zur Auflockerung der Stellflächen ist dieser jeweils nach sechs Stellplätzen in einer unbefestigten Baum-scheibe von mindestens 4 m² zu pflanzen. Die Baumpflanzung hat zwischen oder neben den Stellplätzen zu erfolgen.

(4) Stellplätze sind durch Bäume, Hecken oder Sträucher standortgerechter Arten gegenüber den Nachbargrundstücken abzugrenzen. Je 100 m² zu be-pflanzender Grundstücksfläche sind zwei Bäume und 10 Sträucher gemäß der in der Anlage genannten Arten zu pflanzen. Auf die in den §§ 44ff. des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) geforderten Abstände wird hingewiesen.

(5) Die gemäß Abs. 3 und 4 gepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängiger Bestand an Bäumen und Sträuchern ist zu ersetzen.

§ 4

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung kann die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 66 ThürBO im Einvernehmen mit der Stadt Rudolstadt zulassen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 86 Abs. 1 ThürBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Art Stellplätze befestigt und bei einer Gesamtgröße aller Stellplätze einschließlich der nicht überbauten Zufahrten von über 100 m² die Versickerungsfähigkeit nicht nachweist,

b) in dem durch Gestaltungssatzung der Stadt Rudolstadt vom 28. August 1998 bestimmten Gebiet befestigte Hofeinfahrten oder Innenhöfe bebauter Grundstücke in direktem Sichtbezug zu Straßen- und Platzräumen, die eine Natursteinpflasterung aufweisen, die dort anzulegenden Stellplätze nicht mit Natursteinpflaster befestigt (§ 3 Abs. 2),

c) entgegen § 3 Abs. 3 Stellplatzanlagen mit mehr als sechs Stellplätzen nicht untergliedert, die geforderten Baumpflanzungen zur Auflockerung der Stellflächen nicht bzw. nicht in der geforderten Anzahl, Pflanzqualität und Lage ausführt,

d) entgegen § 3 Abs. 4 Stellplätze nicht durch Bäume, Hecken oder Sträucher standortgerechter Arten gegenüber den Nachbargrundstücken abgrenzt sowie

e) entgegen § 3 Abs. 5 die Bäume und Sträucher nicht dauerhaft unterhält.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der ThürBO vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern (§ 86 Abs. 2 ThürBO).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 86 Abs. 3 ThürBO).



§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gestaltung von Stellplätzen in der Stadt Rudolstadt (Stellplatzgestaltungssatzung – StPlGeS) vom 15. August 2001 (Abl. Nr. 14/2001 vom 29. August 2001) i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 5. Juni 2002 (Abl. Nr. 11/2002 vom 19. Juni 2002) außer Kraft.

Rudolstadt, 27. November 2014

Stadt Rudolstadt

Reichl
Bürgermeister

Anlage: Pflanzliste

1 Bäume

1.1 Arten

Acer buergerianum Miq.	Dreispietzahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer monspessulanum L.	Französischer Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer rubrum L.	Rot-Ahorn
Alnus cordata	Italienische Erle
Alnus incana	Grau-Erle
Alnus spaethii	Purpur-Erle
Amelanchier ovalis Medik.	Gewöhnliche Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Celtis australis L.	Zürgelbaum
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Ginkgo biloba L.	Ginkgo
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Liquidambar styraciflua L.	Amberbaum
Ostrya carpinifolia Scop.	Europäische Hopfenbuche
Parrotia persica C.A.Mey.	Persischer Eisenholzbaum
Platanus acerifolia	Platane
Quercus bicolor Willd.	Zweifarbige Eiche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea Münchh.	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus macrocarpa	
Michx. Var. macrocarpa	Klettenfrüchtige Eiche
Quercus pubescens	
Willd. Subsp. Pubescens	Flaumeiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie, Scheinakazie
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica L.	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis (L.) Crantz	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde

1.2 geeignete Sorten (Auswahl)

Acer campestre 'Elsrijk'	Kegel-Feldahorn
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitzahorn 'Cleveland'
Acer platanoides 'Emerald Queen'	Spitzahorn 'Emerald Queen'
Acer platanoides 'Faassen's Black'	Blutahorn
Acer platanoides 'Farlake's Green'	Spitzahorn 'Farlake's Green'
Acer platanoides 'Royal Red'	Oregon Blutahorn
Acer platanoides 'Schwedleri'	Spitzahorn 'Schwedleri'
Fraxinus excelsior 'Diversifolia'	Einblättrige Esche
Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie'	Straßen-Esche
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Säulen-Gleditschie
Gleditsia triacanthos inermis	Dornenlose Gleditschie
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Birne 'Chanticleer'
Robinia pseudoacacia 'Semperflorens'	Robinie 'Semperflorens'
Sophora japonica 'Regent'	Schnurbaum 'Regent'

Sorbus aria 'Lutescens'
Sorbus aria 'Magnifica'
Tilia cordata 'Erecta'
Tilia cordata 'Greenspire'
Tilia europaea 'Pallida'
Tilia platyphyllos 'Rubra'
Tilia tomentosa 'Brabant'
Tilia americana 'Nova'

2 Sträucher

2.1 Großsträucher

Caragana arborescens
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus coccinea
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'
Crataegus lavallei
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum ovalifolium
Ligustrum vulgare
Lonicera ledebourii
Malus sylvestris
Prunus mahaleb
Prunus spinosa L.
Rhamnus cathartica L.
Sambucus nigra
Sorbus aria
Viburnum lantana
Viburnum opulus

2.2 Normalsträucher

Amelanchier ovalis
Berberis vulgaris
Colutea arborescens
Cotinus coggygria
Cotinus coggygria 'Royal Purple'
Forsythia
Lonicera ledebourii
Lonicera tatarica
Lonicera xylosteum
Philadelphus coronarius
Ribes aureum
Ribes sanguineum 'Atrorubens'
Rosa arvensis
Rosa canina
Rosa glauca
Rosa pimpinellifolia
Rosa rubiginosa
Sorbaria sorbifolia
Spiraea vanhouttei
Syringa vulgaris
Symphoricarpos chenaultii

2.3 Kleinsträucher

Buxus sempervirens
Cotoneaster dammeri 'Skogholm'
Cotoneaster horizontalis
Hedera colchica 'Arborescens'
Hypericum calycinum
Lonicera nitida 'Maigrün'
'Maigrün'
Lonicera pileata
Philadelphus 'Belle Etoile'
Philadelphus 'Dame Blanche'

Gelbfilzige Mehlbeere
Mehlbeere
Winter-Linde 'Erecta'
Stadt-Linde
Kaiserlinde
Rotzweigige Sommerlinde
Brabanter Silberlinde
Amerikanische Linde

Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Haselnuss
Scharlach-Weißdorn
Rot-Dorn
Apfel-Dorn
Eingrifflicher Weißdorn
Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Hecken-Liguster
Gewöhnlicher Liguster
Schwarzrote Heckenkirsche
Holz-Apfel
Felsen-Kirsche, Stein-Weichsel
Gewöhnliche Schlehe
Echter Kreuzdorn
Schwarzer Holunder
Echte Mehlbeere
Wolliger Schneeball
Gewöhnlicher Schneeball

Echte Felsenbirne
Gewöhnliche Berberitze, Sauerdorn
Gewöhnlicher Blasenstrauch
Grüner Perückenstrauch
Roter Perückenstrauch
Forsythie, Goldglöckchen
Schwarzrote Heckenkirsche
Tatarische Heckenkirsche
Gewöhnliche Heckenkirsche
Europäischer Pfeifenstrauch
Gold-Johannisbeere
Blut-Johannisbeere
Feldrose
Gemeine Heckenrose, Hundsrose
Hecht-Rose, Rotblättrige Rose
Bibernell-Rose
Wein-Rose
Ural-Fiederspiere
Pracht-Spiere
Wild-Flieder
Purpurbeere

Buchsbaum
Böschungsmispel 'Skogholm'
Fächer-Felsenmispel
Strauchiger Kaukasus-Efeu
Niedriges Johanniskraut
Immergrüne Strauch-Heckenkirsche

Wintergrüne Heckenkirsche
Falscher Jasmin, Pfeifenstrauch
Falscher Jasmin

Hinweis: Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO bezeichneten Ver-
fahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt
geltend gemacht worden ist..



Nächste Sprechstunde der Behinderten-Beauftragten

Die vom Stadtrat gewählte Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Almut Steinmetz, steht einmal monatlich mit einer öffentlichen Sprechstunde zur Verfügung. Der nächste Termin dafür ist **Donnerstag, 18. Dezember, von 17.00 bis 18.00 Uhr**. Diese Sprechzeit, in der sich betroffene Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen, Sorgen und Hinweisen an die Behinderten-Beauftragte wenden oder um Beratung bitten können, findet im Bürgerservice des Rathauses statt. Einen barrierefreien Zugang zum Bürgerservice gibt es über die Rampeanlage, mit der am Marktplatz auch die Tourist-Information erreichbar ist.

Presse/ÖA

Öffnungszeiten und Schließtage zum Jahresende in Rudolstadt

In der Zeit vor und nach den Weihnachtsfeiertagen sowie zum Jahreswechsel 2014/2015 sind weiterhin verschiedene Service-Angebote und Einrichtungen der Stadtverwaltung Rudolstadt für die Bürgerinnen und Bürger, ebenso wie für Touristen und Gäste der Stadt nutzbar. Neben den Öffnungszeiten sind jedoch auch einige Schließzeiten zu beachten. Einen Überblick gibt die folgende Zusammenstellung:

Stadtverwaltung/Rathaus

Am 24., 29. und 30. Dezember sowie am 02. Januar 2015 ist das Rathaus geschlossen. Es finden keine regulären Sprechzeiten statt.

Bürgerservice im Rathaus (Erdgeschoss)

Sonabend, 27.12.2014:	09.00 – 12.00 Uhr
Montag, 29.12.2014:	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag, 30.12.2014:	08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 31.12.2014:	geschlossen
Freitag, 02.01.2015:	08.00 – 12.00 Uhr
Sonabend, 03.01.2015:	09.00 – 12.00 Uhr

Tourist-Information am Markt

Mittwoch, 24.12.2014:	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag, 25.12.2014:	geschlossen
Freitag, 26.12.2014:	geschlossen
Sonabend, 27.12.2014:	09.00 – 13.00 Uhr
Montag, 29.12.2014:	09.00 – 18.00 Uhr
Dienstag, 30.12.2014:	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, 31.12.2014:	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag, 01.01.2015:	geschlossen

Stadtbibliothek

Sonabend, 27.12.2014:	09.00 – 12.00 Uhr
Montag, 29.12.2014:	13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag, 30.12.2014:	10.00 – 16.00 Uhr
Freitag, 02.01.2015:	10.00 – 16.00 Uhr
Sonabend, 03.01.2015:	09.00 – 12.00 Uhr

Am 24., 25., 26. und 31. Dezember sowie am 01. Januar 2015 bleibt die Stadtbibliothek geschlossen.

Schillerhaus

Mittwoch, 24.12.2014:	geschlossen
Donnerstag, 25.12.2014:	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag, 26.12.2014:	13.00 – 17.00 Uhr
Sonabend, 27.12.2014:	10.00 – 17.00 Uhr
Sonntag, 28.12.2014:	10.00 – 17.00 Uhr
Montag, 29.12.2014:	geschlossen
Dienstag, 30.12.2014:	10.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 31.12.2014:	10.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag, 01.01.2015:	13.00 – 17.00 Uhr

Galerie im Handwerkerhof

Mittwoch, 24.12.2014:	geschlossen
Donnerstag, 25.12.2014:	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag, 26.12.2014:	13.00 – 17.00 Uhr

Sonabend, 27.12.2014:	13.00 – 17.00 Uhr
Sonntag, 28.12.2014:	13.00 – 17.00 Uhr
Montag, 29.12.2014:	geschlossen
Dienstag, 30.12.2014:	13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 31.12.2014:	10.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag, 01.01.2015:	13.00 – 17.00 Uhr

Residenzschloss Heidecksburg

Mittwoch, 24.12.2014:	geschlossen
Donnerstag, 25.12.2014:	10.00 – 17.00 Uhr
Freitag, 26.12.2014:	10.00 – 17.00 Uhr
Sonabend, 27.12.2014:	10.00 – 17.00 Uhr
Sonntag, 28.12.2014:	10.00 – 17.00 Uhr
Montag, 29.12.2014:	geschlossen
Dienstag, 30.12.2014:	10.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 31.12.2014:	10.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag, 01.01.2015:	11.00 – 17.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, vom 17. November 2014:

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die historische Altstadt der Stadt Rudolstadt zum Jahreswechsel 2014/2015

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2014 und am 01.01.2015 in der historischen Altstadt der Stadt Rudolstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden/Nordosten:
 - von der „Schloßstraße“ entlang der Westgrenze des Straßengrundstücks „An den Kutschenremisen“ folgend bis zum Weg „Fischtreppen“;
 - der nördlichen Grenze des Weges „Fischtreppen“ folgend über die Brücke Wüstebach bis zum Straßengrundstück „Im Baumgarten“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Im Baumgarten“ und „Lengefeldstraße“ an der Westgrenze folgend bis Abzweig „Debrastraße“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Debrastraße“ an der Westgrenze über die Brücke Wüstebach folgend bis zum Grundstück „Debramühle“ (Debrastraße 3);
 - der Südwest-Nordost-Grenze des Grundstückes „Debramühle“ folgend bis zum Wüstebach;
 - dem Wüstebach folgend bis zur „Burgstraße“;
 - im Osten/Südosten:
 - dem Wüstebach folgend von der „Burgstraße“ bis zur „Oststraße“;
 - der südlichen Begrenzung der „Oststraße“ folgend bis zur östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“;
 - der östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“ folgend bis zur Nordgrenze „Anton-Sommer-Straße“;
 - im Süden/Südwesten:
 - der Nordgrenze der „Anton-Sommer-Straße“ folgend bis zur „Marktstraße“
 - im Westen/Nordwesten:
 - die „Marktstraße“ querend zur Ostgrenze der Straße „Große Allee“;
 - der Ostgrenze der Straße „Große Allee“ folgend bis zur „Weinbergstraße“;



- der Nordgrenze der „Weinbergstraße“ folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“;
- der westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“ folgend bis „Schlossaufgang I“;
- der nördlichen Grenze „Schlossaufgang I“ folgend bis zum Weg „Hühner-treppen“;
- der westlichen Grenze des Weges „Hühner-treppen“ folgend bis zur „Schloßstraße“

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Rudolstadt, insbesondere das Denkmalensemble „Kernstadt Rudolstadt“ und das Schloss Heidecksburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk z. B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbereiches kommen. In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper vom Schloss herab auf die Gebäude unterhalb des Schlosses abgefeuert. Dass es dabei zu keinen schwerwiegenden Zwischenfällen gekommen ist, ist nur der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude sowie zufällig anwesender Passanten zu verdanken.

Das einmalige Erscheinungsbild der historischen Altstadt mit dem Schlossensemble, der Andreaskirche und dem Gebäude des ehemaligen Stadtschlusses Ludwigsburg gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000 °C entwickeln.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza

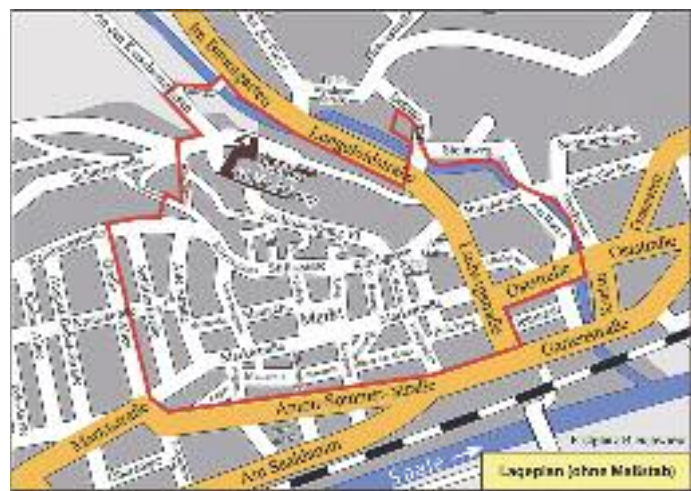
schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen. Bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz eingegangen ist.

Der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Brand
Dezernatsleiterin

Anlage: Lageplan





Bewohnerparkausweise 2015 sind abholbereit

Die Bewohnerparkausweise für das Jahr 2015 können **vom 15.12.2014 bis 10.01.2015** im Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Markt 7, abgeholt werden. Für Anträge, die nach dem 30.11.2014 eingegangen sind, können Bewohnerparkausweise nur insoweit erteilt werden, wie noch Kapazitäten im gewünschten Parkgebiet frei sind. Bei Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 30 EUR fällig. Wir bitten um Verständnis, dass ein Bewohnerparkausweis erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen (vollständig ausgefüllter Antrag, Fahrzeugschein, ggf. Vollmacht über die dauerhafte Überlassung des Fahrzeugs vom Fahrzeughalter) erteilt werden kann. Aufgrund der knappen Parkmöglichkeiten in manchen Parkgebieten werden Bewohnerparkausweise, die bis zum 31.01.2015 nicht abgeholt wurden, ab Februar wieder neuvergeben.

Bürgerservice Rudolstadt

Sachliche Informationen zur Planung einer „Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber“ in Rudolstadt

Wer bestimmt, wo Asylbewerber untergebracht werden?

Das Grundgesetz der BRD regelt im Artikel 16 A. das Asylrecht in Deutschland. Entsprechend eines Verteilungsschlüssels, der die Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft des jeweiligen Bundeslandes berücksichtigt, werden die Flüchtlinge und Asylbewerber auf die Bundesländer verteilt. Die einzelnen Bundesländer haben dazu in eigener Verantwortung Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen und zu betreiben.

In Thüringen gibt es seit längerer Zeit eine EAE in Eisenberg und, da diese ausgelastet ist, jetzt eine weitere in Suhl. In Eisenach hat man eine Außenstelle dieser EAE eingerichtet. Das Land Thüringen sucht nun eine geeignete Immobilie für die Errichtung einer weiteren, dauerhaften EAE neben der in Eisenberg. Suhl soll nur eine Übergangslösung sein. Eine EAE muss mindestens 501 Plätze haben, damit dort auch die Ausländerbehörde des Bundes angesiedelt werden kann.

Was ist der Unterschied zwischen einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes und einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises?

In einer EAE werden diejenigen Asylbewerber untergebracht, die erstmals, auf welchem Wege auch immer, nach Deutschland gekommen sind, damit sie zunächst einmal eine trockene, warme Unterkunft haben, mit dem Nötigsten versorgt werden, eine ärztliche Untersuchung erhalten und registriert werden können. Für Kinder besteht während der Zeit des Aufenthaltes in der EAE keine Schulpflicht und es erfolgt auch keine Aufnahme der Kinder in Kindergärten. Für alle Kosten während des Aufenthaltes in der EAE von der Unterkunft bis zur Verpflegung und ärztlichen sowie sozialen Betreuung kommt das Land auf. Derzeit werden die Personen, die sich in Thüringen in einer EAE aufhalten zu 75% auf die Anzahl der aufzunehmenden Asylbewerber des Landkreises angerechnet, in welchem sich die EAE befindet. Der Aufenthalt in einer EAE dauert für die Menschen dort ca. 2 bis 6 Wochen, sollte aber 3 Monate nicht überschreiten. Von einer EAE werden die Asylbewerber dann auf die Landkreise verteilt. Hier erfolgt die Unterbringung in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften (GU) oder in Wohnungen.

Vom Bund gibt es dazu eine Reihe von Vorgaben – zum Beispiel welche Größe an Wohnfläche einem Asylbewerber zusteht. Soll eine soziale Betreuung erfolgen, so ist diese in Gemeinschaftsunterkünften effektiver zu leisten als in einzelnen Wohnungen, die über das gesamte Kreisgebiet verteilt sein können. Die Wege zu Ärzten oder Einkaufsmöglichkeiten sollten nicht weiter als 2 km sein. Zur Schaffung von Gemeinschaftsunterkünften zahlt der Freistaat Thüringen einen Zuschuss für die Errichtung und Ausstattung. Die gesamte finanzielle Abwicklung erfolgt über den Haushalt des Landkreises sowohl hinsichtlich der Einnahmen vom Land und vom Bund als auch der dann tatsächlich anfallenden Kosten für

den Landkreis. Kinder der Asylbewerber unterliegen der Schulpflicht am Wohnort. Jüngere Kinder haben ebenso einen Anspruch auf Besuch eines Kindergartens.

Was hat es mit dem Standort altes Krankenhaus Rudolstadt auf sich?

Eigentümer des Grundstücks und der Gebäude, die gegenwärtig noch als medizinische Einrichtung genutzt werden, ist nicht die Stadt Rudolstadt sondern die Thüringen Klinik gGmbH – eine hundertprozentige Gesellschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Nur diese gGmbH kann über die weitere Nutzung entscheiden, allerdings müssen sich auch die Gremien dieser Gesellschaft an geltendes Recht halten. Die Thüringen Klinik möchte das alte Rudolstädter Krankenhaus dem Freistaat Thüringen zum Kauf anbieten. Allerdings sind dazu in den zuständigen Gremien der Klinik noch keine Beschlüsse gefasst. Das Land prüft derzeit den finanziellen Rahmen für den erforderlichen Erwerb dieser Liegenschaft und die nachfolgenden Investitionen zur Schaffung einer EAE. Des Weiteren gibt es zu einer Reihe von Sachfragen, wie eventuell vorhandener Altlasten auf dem Grundstück oder der Problematik einer Bindung von Fördermitteln im Zusammenhang mit der Krankenhausnutzung, noch keine schlüssigen Aussagen.

Nach Informationen aus dem zuständigen Thüringer Innenministerium ist es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit außerdem nicht möglich, die Zahl der unterzubringenden Asylbewerber in einer zukünftigen EAE Rudolstadt von vornherein auf 500 bis 600 Plätze zu begrenzen. Beim Erwerb der gesamten Immobilie altes Krankenhaus müsse nach den geltenden Kriterien für eine EAE eine Unterbringungskapazität von bis zu 800 Menschen zugrunde gelegt werden.

Wie werden die Flüchtlinge aufgenommen, die jetzt schon kommen?

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist, wie die anderen Landkreise auch, dazu verpflichtet, eine bestimmte Anzahl der jetzt dem Freistaat Thüringen weiterhin zugeteilten Flüchtlinge und Asylbewerber aufzunehmen. Hierbei hat das Landratsamt geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für diese Menschen zu stellen. Die Stadt Rudolstadt wird den Landkreis bei der Erfüllung dieser humanitären Aufgabe im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und hat, da sie nicht über Eigentum von größeren, dafür geeigneten Immobilien verfügt, inzwischen auch Wohnungen für Flüchtlingsfamilien angeboten. Wichtig dabei ist, dass die Rudolstädterinnen und Rudolstädter sich tolerant und hilfsbereit zeigen sowie die Behörden bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen, denn es geht um Menschen, die oftmals aus großer Not nach Deutschland kommen und Hilfe dringend benötigen.

Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Samstag	09.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr
(montags kein Sprechtag)	

Tourist – Information (Markt 5)

Montag	09.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 18.00 Uhr
Samstag	09.00 – 13.00 Uhr